

Julius-Maximilians-

**UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**



Fall 6

Selbstbedienung

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

A. § 263 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

- **Täuschung** = das irreführende Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen
- **Tatsachen** = Vorgänge, Zustände oder Geschehnisse der Außen- oder Innenwelt, die der Vergangenheit oder Gegenwart angehören und dem Beweis zugänglich sind
- durch **aktives Tun** (ausdrücklich oder konkludent) und **Unterlassen** (erfordert Garantenstellung) möglich

Hier:

- indem A dem O nur das Paket mit der Spielekonsole vorlegt, erklärt er konkludent, er habe nur die Konsole zu bezahlen; dass sich in dem Paket zusätzlich zum eigentlichen Inhalt ein Spiel befindet, ist dem Beweis zugänglich

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

b) Kausaler Irrtum

- **Irrtum** = jede Fehlvorstellung über Tatsachen
- Abgrenzung zu Unkenntnis (**ignorantia facti**)

Hier:

- O geht bei der Abrechnung davon aus, alle Waren des A zu erfassen; er hat insoweit ein sachgedankliches Mitbewusstsein, dass A keine Waren versteckt hat

c) Kausale Vermögensverfügung

- **Vermögensverfügung** ist jedes Handeln, Dulden und Unterlassen, das bei dem Getäuschten oder bei einem Dritten unmittelbar zu einer Vermögensminderung im wirtschaftlichen Sinne führt
- **Vermögen** ist die Summe aller geldwerten Güter einer Person, die zum Wirtschaftsverkehr gehören und die mangels ausdrücklicher rechtlicher Missbilligung unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen (juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff; hL; vgl. dazu bereits Fall 5)

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

(P) Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft / Dreiecksbetrug (Verfügender ist nicht Geschädigter)

hier: indem Kassierer O unterlässt, den Kaufpreis für das Spiel zu verlangen, mindert er nicht sein eigenes Vermögen, sondern das des Supermarktinhabers

Kann das Verhalten des Kassierers dem Supermarktinhaber zugerechnet werden?

e.A.: Ermächtigungs- oder Befugnistheorie

Verhalten des Dritten (Getäuschten) darf dem Vermögensinhaber nur zugerechnet werden, wenn es sich auf eine entsprechende Ermächtigungsgrund-lage stützen kann. Der Verfügende muss dabei zur Verfügung ausdrücklich, stillschweigend, oder zumindest dem Anschein nach rechtlich ermächtigt sein.

hier: Vermögensverfügung (+), da der Kassierer O vertraglich dazu ermächtigt war, über das Vermögen des Geschäftsinhabers zu verfügen

Kritik: Die zivilrechtlich orientierte Befugnistheorie passt nicht zu dem wirtschaftlich ausgerichteten Vermögensbegriff des § 263 StGB, da dieser nur das Vermögen als solches schützt.

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

(P) Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft / Dreiecksbetrug (Verfügender ist nicht Geschädigter)

a.A.: Faktische Nähetheorie

Der Dritte muss dem betroffenen Vermögen insoweit näherstehen als der Täter, als er bereits vor der Täuschung über die Sache tatsächlich verfügen kann.

hier: Vermögensverfügung (+), da O bereits vor der Täuschung über das Spiel tatsächlich verfügen konnte

Kritik: Es fehlt an einem tauglichen Abgrenzungskriterium zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, der ebenfalls voraussetzt, dass das gutgläubige Werkzeug des Täters zur Einwirkung auf das fremde Vermögen im Stande war. Auch bietet die rein tatsächliche Zugriffsmöglichkeit keinen Grund, dem Vermögensinhaber die Schädigung zuzurechnen.

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

(P) Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft / Dreiecksbetrug (Verfügender ist nicht Geschädigter)

h.M.: Lagertheorie

Der Getäuschte muss tatsächlich in der Lage sein, über das fremde Vermögen zu verfügen und bereits vor der Tat dem Lager des Geschädigten als Beschützer oder Gehilfe zugerechnet werden können. Maßgeblich dafür ist die Vorstellung des Getäuschten: Gibt er die Sache im Interesse des Vermögensinhabers weg, liegt eine Vermögensverfügung vor.

Überschreitet er dagegen bewusst seine Hüterposition, ist er das Werkzeug eines Diebstahls in mittelbarer Täterschaft.

hier: Vermögensverfügung (+), da der Kassierer O im Lager des Geschäftsinhabers steht und Obhutspflichten bzgl. dessen Vermögen hat

Kritik: Es fehlt an einem tauglichen Abgrenzungskriterium zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, der ebenfalls voraussetzt, dass das gutgläubige Werkzeug des Täters zur Einwirkung auf das fremde Vermögen im Stande war. Auch bietet die rein tatsächliche Zugriffsmöglichkeit keinen Grund, dem Vermögensinhaber die Schädigung zuzurechnen.

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

(P) Anspruch des A auf Auszahlung der versehentlichen Gutschrift

z.T.: Sachbetrug

gemäß § 263 Abs. 1 StGB, da der Kassierer täuschungsbedingt über das ihm vorgelegte, in sein Blickfeld gelangte Paket mit seinem gesamten Inhalt verfügt

→ bewusste Vermögensverfügung (+)

Kritik: der Kassierer konkretisiert seinen Verfügungswillen erst dadurch, dass er die Preise der vorgelegten Waren in die Kasse eintippt und sie dem Kunden berechnet

der Verfügungswille des Kassierers bezieht sich demnach nur auf die vorgezeigten und registrierten, nicht aber auf die versteckten Waren

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

(P) Anspruch des A auf Auszahlung der versehentlichen Gutschrift

h.M.: Diebstahl

gemäß § 242 Abs. 1 StGB, da der Kassierer das Spiel überhaupt nicht sieht und daher kein Verfügungsbewusstsein hat

Diebstahl und Sachbetrug stehen in einem Exklusivitätsverhältnis

- den Betrug kennzeichnet die täuschungsbedingte willentliche Selbstschädigung durch Gewahrsamsübertragung,
- den Diebstahl die dem Willen des Berechtigten widersprechende Fremdschädigung durch Gewahrsamsbruch

Die Abgrenzung erfolgt dabei nach der inneren Willensrichtung des Opfers. Für die Annahme eines Sachbetrugs reicht nicht die Einwilligung in eine Gewahrsamslockerung, es muss vielmehr der gesamte Gewahrsam bewusst übertragen werden. Denn nur wer von einem Gewahrsamswechsel weiß, kann darin auch einwilligen.

→ bewusste Vermögensverfügung (–)

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

II. Ergebnis

§ 263 I StGB (-)

B. § 242 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: **fremde bewegliche Sache**

Hier (+): Videospiegel des Ladeninhabers

- Tathandlung: **Wegnahme** = Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams
- – Aufhebung fremden Gewahrsams: Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der Verkehrsanschauung
- hier (+): Gewahrsam des Ladeninhabers an dem Spiel

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

1. Objektiver Tatbestand

- Begründung neuen Gewahrsams: Täter erlangt die tatsächliche Herrschaft über die Sache, so dass er sie ohne Behinderung durch den bisherigen Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits nicht mehr über die Sache verfügen kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen
 - Gewahrsamsbegründung des A durch Einlegen des Spiels in den Karton der Spielekonsole?
 - hier (-), da keine Gewahrsamsenklaue, Arg.: gehört nicht zum Tabubereich; darf nach der Verkehrsauffassung kontrolliert werden
 - Gewahrsamsbegründung des A durch Verlassen des Kassenbereichs?
 - hier (+), da die Abfertigung des A an der Kasse bereits abgeschlossen war

Tatkomplex 1

Im Elektronikgeschäft

1. Objektiver Tatbestand

- Bruch fremden Gewahrsams: tatsächliche Sachherrschaft des bisherigen Gewahrsamsinhabers wird gegen oder ohne seinen Willen aufgehoben
- hier (+): A nimmt das Spiel ohne Willen des Ladeninhabers oder des Kassierers an sich

2. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestandes (+): wissentliche und willentliche Wegnahme des Spiels
- **Zueignungsabsicht** (+)
- **Rechtswidrigkeit** der beabsichtigten Zueignung und Vorsatz diesbezüglich (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (+), Strafantrag gemäß § 248a StGB nicht erforderlich, da Spiel mit einem Preis von 60 EUR keine geringwertige Sache mehr (Grenze zwischen 25 und 50 EUR)

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

A. § 263 I StGB

B. 1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

= das irreführende Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen zur Irreführung über Tatsachen

Hier (+): A spiegelt dem Q vor, Angestellter des Paketdienstes (als dem Beweis zugängliche Tatsache) zu sein

b) Irrtumserregung

= Jede Fehlvorstellung über Tatsachen, die Gegenstand der Täuschung waren

Hier:

(+): Q geht davon aus, A sei Angestellter des Paketdienstes und wolle das Paket abholen

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

c) Vermögensverfügung

=jedes Handeln, Dulden und Unterlassen, das bei dem Getäuschten oder bei einem Dritten unmittelbar zu einer Vermögensminderung im wirtschaftlichen Sinne führt

(P) Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft / Dreiecksbetrug (Verfügender ist nicht Geschädigter)

hier: indem Q den Fernseher dem A überlässt, schädigt er nicht das eigene, aber das Vermögen des P; kann dem P das Verhalten des Gärtners Q zugerechnet werden? (ausführlich zum Streit s. Tatkomplex 1)

eA Ermächtigungs- oder Befugnistheorie

hier: Vermögensverfügung (–), da Q nicht dazu ermächtigt ist, über das Vermögen des P zu verfügen

aA Faktische Nähetheorie

hier: Vermögensverfügung (–), da Q grundsätzlich nicht die Möglichkeit hat, auf Gegenstände des P zuzugreifen; die rein faktische Zugriffsmöglichkeit des Q genügt nicht

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

(P) Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft / Dreiecksbetrug (Verfügender ist nicht Geschädigter)

aA vertretbar, insbesondere wenn man davon ausgeht, dass Gärtner Q regelmäßig bei P arbeitet (Sachverhalt lässt dies offen) und demzufolge eine gegenüber dem Täter gesteigerte tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen des P hat

hM Lagertheorie

hier: Vermögensverfügung (–), da Q nicht im Lager des P steht und keine Obhutspflichten bzgl. seines Vermögens hat

→ Vermögensverfügung (–)

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

(P) Unmittelbarkeit der Vermögensminderung

das irrtumsbedingte Verhalten des Getäuschten muss ohne wesentliche Zwischenschritte zur Vermögensminderung führen

hier (-): das Dulden des Betretens des Hauses durch den Gärtner Q eröffnet dem A lediglich die Möglichkeit, den Fernseher an sich zu nehmen und dadurch den Vermögensschaden des P zu bewirken

→ auch hiernach Vermögensverfügung (-)

2. Ergebnis

§ 263 Abs. 1 StGB (-)

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

A. § 242 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: **fremde bewegliche Sache**

hier (+): Fernsehgerät des P

- Tathandlung **Wegnahme**: Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams

- Aufhebung **fremden Gewahrsams**: Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Verkehrsanschauung

hier (+): Gewahrsam des P, Abwesenheit schadet nicht

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

A. § 242 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: **fremde bewegliche Sache**
- Begründung **neuen Gewahrsams**: Täter erlangt die tatsächliche Herrschaft über die Sache, sodass er sie ohne Behinderung durch den bisherigen Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits nicht mehr über die Sache verfügen kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen
hier (+): Abtransport des Fernsehgeräts
- **Bruch** fremden Gewahrsams: tatsächliche Sachherrschaft des bisherigen Gewahrsamsinhabers wird gegen oder ohne seinen Willen aufgehoben
hier (+): A nimmt den Fernseher des P ohne dessen Willen an sich

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

A. § 242 I StGB

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestands (+): wissentliche und willentliche Wegnahme des Geräts
- **Zueignungsabsicht** (+)
- **Rechtswidrigkeit** der beabsichtigten Zueignung und Vorsatz diesbezüglich (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (+)

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

A. § 252 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- **Vortat:** Vollendeter Diebstahl

hier (+): Diebstahl des Fernsehers zum Nachteil des P; s.o.

- **Auf frischer Tat betroffen**

auf frischer Tat betroffen ist der Täter, wenn er bei der Begehung der Vortat oder alsbald danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe mit irgendeiner unbeteiligten Person zusammentrifft

(P) „Auf frischer Tat“

fraglich ist ob sich dieser Begriff mit der Phase zwischen Vollendung und Beendigung deckt

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

nach hM ist der Begriff enger zu verstehen; erforderlich ist demnach ein enger örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Tat, d.h. der Täter muss am Tatort bzw. in unmittelbarer Tatortnähe sowie alsbald nach der Tat betroffen werden

hier (+): P trifft den Täter A sowohl in unmittelbarer Nähe des Tatorts als auch unmittelbar nach Vollendung der Wegnahme an

(P) „betroffen“

wenn P zu diesem Zeitpunkt noch nichts von dem Diebstahl bemerkt und den Täter nicht wahrgenommen hat

nach **hM** ist nicht erforderlich, dass die Tat entdeckt wurde

nach **Rspr** ist darüber hinaus sogar ausreichend, dass das Opfer den Täter überhaupt nicht wahrgenommen hat, vielmehr genügt ein räumlich-zeitliches Zusammentreffen, wenn der Täter dem Betroffenen-werden zuvorkommen möchte (BGHSt 26, 95, 96; Schönke/Schröder/Bosch, § 252 Rn. 4)

hier (+): dass P die Tat weder entdeckt noch den A wahrgenommen hat, ist unerheblich

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

– Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (vgl. zum qualifizierten Nötigungsmittel bereits Fall 4)

Hier **Gewalt gegen eine Person**: körperlicher Zwang durch eine unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf einen anderen, die nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen

hier (+): Gewalt gegen eine Person durch Niederschlag des P

b) Subjektiver Tatbestand

– Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestands (+)

– Besitzerhaltungsabsicht

dem Täter muss es **gerade** darauf ankommen, **sich selbst** im Besitz der Beute zu halten

hier (+): A schlägt den P nieder, um nicht entdeckt zu werden und sich so im Besitz der Beute halten

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

hier (+): A schlägt den P nieder, um nicht entdeckt zu werden und sich so im Besitz der Beute halten zu können

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

§ 252 StGB (+)

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

IV. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

a) **Objektiver** Tatbestand

Grunddelikt, § 223 Abs. 1 StGB

– **Körperliche Misshandlung** ist eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt

hier (+): Schlag auf den Kopf

– **Gesundheitsschädigung** ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zu-standes physischer oder psychischer Art

hier (+): Bewusstseinsverlust des P

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

Qualifikation, § 224 Abs. 1 StGB

- **Nr. 3:** Überfall zwar (+), Hinterlist aber (–), da kein planmäßig berechnendes Verdecken der wahren Absicht
- **Nr. 5:** Abstrakte Lebensgefährlichkeit von Schlägen gegen den Kopf (+), nach hM ist generelle Eignung zur Gefährdung des Lebens ausreichend (aA vertretbar, da nur einzelner Schlag)

b) **Subjektiver** Tatbestand (+)

2. **Rechtswidrigkeit** und **Schuld** (+)

3. **Ergebnis**

§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB (+)

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

V. § 123 Abs. 1 StGB

1. Tatbestand

– Tatobjekt **Wohnung**: baulich oder sonst umschlossene, zumindest teilw. Überdachte Räumlichkeit, die ausschließlich oder überwiegend Menschen Unterkunft gewährt

hier (+): Haus des P

– Tathandlung **Eindringen**: Betreten gegen den Willen des Berechtigten

Tatsächliches Einverständnis des Q (Täuschung nach h.M. unbeachtlich)?

- **Berechtigter** = Hausrechtsinhaber = derjenige, der die Befugnis hat, über Zutritt und Aufenthalt in den geschützten Räumlichkeiten zu bestimmen, sofern er ein stärkeres Recht als der Störer hat

- grds. **Delegierung des Hausrechts** möglich, aber bei einem Gärtner nicht anzunehmen

Tatkomplex 2

Beim Nachbarn

Aber mutmaßliches Einverständnis des P? P hätte dem Betreten seines Hauses durch (den nach dem äußeren Erscheinungsbild als Paketboten auftretenden) A zu-gestimmt.

Eindringen damit (-)

2. Ergebnis

§ 123 Abs. 1 StGB (-)

Ergebnis Tatkomplex 2

- § 252 StGB (räuberischer Diebstahl) verdrängt den § 242 Abs. 1 StGB und § 240 StGB im Wege der Spezialität; ebenso verdrängt § 224 Abs. 1 StGB den § 223 Abs. 1 StGB
 - Zwischen § 252 und § 224 Abs. 1 StGB (gefährliche Körperverletzung) besteht dagegen Tateinheit, da die Körperverletzung nicht in jedem räuberischen Diebstahl mit enthalten ist; um den gesamten Unwert der Tat zu erfassen, muss die Körperverletzung daher im Tenor auftreten
- §§ 252, 224 Abs. 1 Nr. 5, 52 StGB